

文件

Dokumentation

RELIGIÖSE AKTIVITÄTEN
VON AUSLÄNDERN IN CHINADokument des Nationalen Büros für Religiöse
Angelegenheiten vom 26. September 2000

Das Nationale Büro für Religiöse Angelegenheiten hat am 26. September 2000 Bestimmungen für die Implementierung der „Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China“ (vgl. die deutsche Übersetzung in *China heute* 1994, S. 7) erlassen. Die folgende deutsche Übersetzung wurde nach dem englischen Text der Nachrichtenagentur *Xinhua* (vgl. auch *Renmin ribao*, 26. September 2000; *China Daily*, 27. September 2000) von BARBARA HOSTER angefertigt. Auf die Bedeutung dieses Dokumentes haben wir bereits hingewiesen (siehe *China heute* 2000, S. 132). Ein Kommentar erfolgt in einer der nächsten Nummern von *China heute*.

Artikel 1: Diese Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit den „Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China“ [Verordnung Nr. 144 vom 31. Januar 1994] formuliert worden.

Artikel 2: Mit Ausländern auf dem Gebiet der Volksrepublik China sind diejenigen [Personen] gemeint, die sich innerhalb des chinesischen Territoriums [aufhalten], ohne einer der chinesischen Nationalitäten gemäß dem Nationalitätengesetz der Volksrepublik China [anzugehören], einschließlich des sich langfristig in China aufhaltenden Personals und der nur für kurzfristige Besuche sich in China aufhaltenden Personen.

Artikel 3: Mit religiösen Aktivitäten von Ausländern auf chinesischem Territorium sind religiöse Zeremonien gemeint, die Ausländer nach ihren eigenen religiösen Glaubensüberzeugungen ausüben oder an denen sie teilnehmen, die Kontakte zu chinesischen religiösen Körperschaften, Stätten religiöser Aktivitäten oder zu religiösem Personal mit Bezug auf Religion und andere relevante Aktivitäten.

Artikel 4: Die Volksrepublik China respektiert die Freiheit des religiösen Glaubens von Ausländern innerhalb des chinesischen Territoriums und schützt und verwaltet die religiösen Aktivitäten von Ausländern in China gemäß dem Gesetz.

Die Volksrepublik China schützt freundschaftliche Kontakte sowie kulturellen und akademischen Austausch von Ausländern in China mit chinesischen religiösen Kreisen mit Bezug auf Religion gemäß dem Gesetz.

Artikel 5: Ausländer dürfen gemäß ihrem eigenen Glauben an religiösen Aktivitäten in buddhistischen Klöstern, daoistischen Tempeln, Moscheen und Kirchen, die gesetzlich in China registriert sind, teilnehmen.

Artikel 6: Auf Einladung von chinesischen religiösen Körperschaften auf oder oberhalb der Ebene der Provinz, Autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt dürfen Ausländer, die China als religiöse Amtsträger besuchen, in gesetzlich registrierten Stätten religiöser Aktivitäten predigen und die Schriften auslegen.

Auf Einladung von chinesischen religiösen Körperschaften auf oder oberhalb der Ebene der Provinz, Autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt und nach Genehmigung der Abteilungen für religiöse Angelegenheiten bei den Volksregierungen auf oder oberhalb der Provinzebene dürfen Ausländer, die China in anderer Eigenschaft besuchen, in gesetzlich registrierten Stätten religiöser Aktivitäten predigen und die Schriften auslegen.

Ausländisches religiöses Personal, das eingeladen ist, in gesetzlich registrierten Stätten religiöser Aktivitäten zu predigen und die Schriften auszulegen, hat den Verwaltungsvorschriften dieser Stätten Folge zu leisten und die Glaubensgewohnheiten des Personals dieser Stätten zu respektieren.

Artikel 7: Kollektive religiöse Aktivitäten von Ausländern in China sollen in buddhistischen Klöstern, daoistischen Tempeln, Moscheen oder Kirchen, die von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf oder oberhalb der Kreisebene anerkannt sind, stattfinden, oder in Stätten, die vorübergehend von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen von Provinzen, Autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städten dafür vorgesehen sind.

Wenn Ausländer in China kollektiv religiöse Aktivitäten an solchen temporären Stätten durchführen, unterstehen sie den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf oder oberhalb der Kreisebene.

Artikel 8: Die freundschaftlichen Kontakte sowie der kulturelle und akademische Austausch von Ausländern mit chinesischen religiösen Kreisen wird von chinesischen religiösen Körperschaften auf oder oberhalb der Ebene der Provinz, Autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt durchgeführt.

Artikel 9: Ausländische religiöse Organisationen, die in China keine legitime entsprechende religiöse Organisation haben, und ihre Mitglieder müssen zunächst die Zustimmung von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene und die Erlaubnis des Nationalen Büros für Religiöse Angelegenheiten einholen, bevor sie im Namen dieser Organisationen oder als religiöses Personal Kontakte mit den zuständigen Abteilungen der chinesischen Regierung oder chinesischen religiösen Kreisen aufnehmen.

Artikel 10: Mit dem Einverständnis der chinesischen religiösen Körperschaften dürfen Ausländer in China chinesisches religiöses Personal einladen, um religiöse Zeremonien wie Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse, daoistische und buddhistische Riten gemäß ihren jeweiligen religiösen Sitten durchzuführen. Bei diesen Zeremonien müssen diejenigen Ausländer, die eine Hochzeit durchführen, Frauen und Männer sein, die bereits gesetzlich verheiratet sind.

Mit chinesischem religiösem Personal sind solche Personen gemeint, die von den gesetzlich registrierten religiösen Körperschaften anerkannt und eingetragen sind.

Artikel 11: Mit dem Einverständnis der nationalen religiösen Körperschaften oder der betreffenden religiösen Körperschaften auf der Ebene der Provinz, Autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt und mit der Erlaubnis der Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf oder oberhalb der Provinzebene dürfen Ausländer bei ihrer Einreise nach China religiöse Artikel mit sich führen, die im religiösen kulturellen und akademischen Austausch in Übereinstimmung mit den entsprechenden Programmen und Übereinkünften über religiösen kulturellen und akademischen Austausch gebraucht werden.

Wenn die religiösen Artikel den im obigen Absatz genannten Anforderungen und den chinesischen Zollvorschriften entsprechen, können sie den Zoll passieren, auf der Grundlage der von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte oder vom Nationalen Büro für Religiöse Angelegenheiten ausgestellten Zertifikaten.

Artikel 12: Die folgenden religiösen Druckerzeugnisse, religiösen audio-visuellen Produkte und andere religiöse Artikel dürfen nicht nach China eingeführt werden:

1. Artikel, die über den vernünftigen persönlichen Gebrauch hinausgehen und den in Artikel 11 genannten Anforderungen nicht entsprechen;
2. Artikel, deren Inhalt der chinesischen nationalen Sicherheit oder den öffentlichen Interessen der chinesischen Gesellschaft schadet.

Werden religiöse Druckerzeugnisse, religiöse audio-visuelle Produkte und andere religiöse Artikel gefunden, die dem entsprechen, was im vorigen Absatz beschrieben worden ist, sollte in diesem Fall der Zoll dem Gesetz entsprechend verfahren.

Wenn religiöse Druckerzeugnisse, religiöse audio-visuelle Produkte und andere religiöse Artikel, die gegen die Vorschriften des ersten Absatzes verstoßen, nach China mitgebracht oder auf anderen Wegen ins Land transportiert worden sind, sollte mit ihnen nach ihrer Entdeckung von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten oder entsprechenden Abteilungen der Volksregierungen auf oder oberhalb der Kreisebene nach dem Gesetz verfahren werden.

Artikel 13: Die Einschreibungsquoten oder die Stipendien für Auslandsstudien, die China von ausländischen Organisationen oder Individuen zur Ausbildung religiösen Personals zur Verfügung gestellt werden, sollten von den chinesischen nationalen religiösen Körperschaften auf der Grundlage des Bedarfs angenommen werden; das Personal für ein Auslandsstudium sollte von den chinesischen nationalen religiösen Körperschaften im Rahmen eines Gesamtplanes ausgewählt und entsandt werden.

Ausländische Organisationen oder Individuen dürfen ohne Erlaubnis in China keine Studenten für ein Studium oder eine Ausbildung von religiösem Personal im Ausland anwerben.

Artikel 14: Ausländer, die in China ein Studium an chinesischen religiösen Institutionen aufnehmen wollen, müssen den in den „Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme aus-

ländischer Studenten an chinesischen Höheren Lehranstalten“ festgesetzten Anforderungen entsprechen, die Zustimmung der chinesischen nationalen religiösen Körperschaften einholen ~~und sich beim Nationalen Büro für Religiöse Angelegenheiten registrieren lassen.~~ Diese Passage wurde bei der Revision von 2010 gestrichen. (Update vom 6.06.2018)

Artikel 15: Ausländer, die in China an chinesischen religiösen Institutionen unterrichten wollen, sind nach den „Methoden der Anstellung ausländischer Fachkräfte durch religiöse Institutionen“ zu behandeln.

Artikel 16: Ausländer, die in China religiöse Aktivitäten durchführen, müssen sich an chinesische Gesetze und Vorschriften halten.

Ausländer dürfen sich nicht einmischen in die Gründung oder Veränderung chinesischer religiöser Körperschaften oder Stätten religiöser Aktivitäten, in die Auswahl, Ernennung oder Veränderung des religiösen Personals chinesischer religiöser Körperschaften, noch dürfen sie sich in interne Angelegenheiten chinesischer religiöser Körperschaften einmischen oder diese beeinflussen.

Innerhalb des chinesischen Territoriums dürfen Ausländer keine religiösen Organisationen gründen, religiöse Büros einrichten, Stätten religiöser Aktivitäten errichten, religiöse Institutionen unterhalten oder religiösen Unterricht jeglicher Art abhalten.

Artikel 17: Ausländer dürfen sich in China mit keinen der folgenden missionarischen Aktivitäten befassen:

1. unter chinesischen Bürgern religiöses Personal ernennen;
2. unter chinesischen Bürgern Glaubensanhänger gewinnen;
3. in Stätten religiöser Aktivitäten ohne Erlaubnis predigen oder Schriften auslegen;
4. außerhalb der gesetzlich registrierten Stätten religiöser Aktivitäten predigen, Schriften auslegen oder religiöse Versammlungen durchführen;
5. in vorübergehenden Stätten religiöser Aktivitäten mit chinesischen Bürgern religiöse Aktivitäten durchführen, es sei denn, es handelt sich bei den chinesischen Bürgern um chinesisches religiöses Personal, das bei diesen religiösen Aktivitäten eingeladen ist, den Vorsitz zu führen;
6. religiöse Bücher oder Zeitschriften, religiöse audio-visuelle Produkte, religiöse elektronische Güter oder andere religiöse Artikel herstellen oder verkaufen;
7. religiöses Propagandamaterial verteilen;
8. andere missionarische Aktivitäten.

Artikel 18: Wenn internationale religiöse Organisationen, Vertretungen und deren Mitglieder mit chinesischen religiösen Körperschaften, religiösen Stätten und religiösem Personal Kontakt aufnehmen möchten oder ähnliche Aktivitäten beabsichtigen, müssen sie im voraus bei den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf oder oberhalb der Provinzebene entsprechende Anträge stellen. Der Kontakt oder die anderen Aktivitäten dürfen erst nach dem Einverständnis der Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf oder oberhalb der Provinzebene aufgenommen werden.

Artikel 19: Wenn Ausländer in China religiöse Aktivitäten durchführen, die gegen diese Regeln verstoßen, sollen die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten und andere betreffende Abteilungen der Volksregierungen auf oder ober-

halb der Kreisebene sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz davon abhalten.

Wenn religiöse Aktivitäten von Ausländern in China sowohl gegen diese Bestimmungen als auch gegen das „Gesetz zur Kontrolle der Ein- und Ausreise von Ausländern in und aus der Volksrepublik China“ und gegen die „Vorschriften über Verwaltungsstrafen für Öffentliche Sicherheit“ verstoßen, sollen die Organe für öffentliche Sicherheit mit diesen Ausländern in Übereinstimmung mit dem Gesetz verfahren. Wenn solche Aktivitäten Straftaten darstellen, sollen die Justizorgane diese Ausländer hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Haftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüfen.

Artikel 20: Diese Bestimmungen sind auf religiöse Aktivitäten von ausländischen religiösen Organisationen auf chinesischem Territorium anwendbar.

Artikel 21: Diese Bestimmungen werden vom Nationalen Büro für Religiöse Angelegenheiten verantwortlich ausgelegt.

Artikel 22: Diese Regeln treten mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft [26. September 2000].